

27.09.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 Absatz 3 SGB III)
Nummer 8 (§ 28b Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4 SGB III)
Nummer 12 (§ 31a Absatz 2 Satz 1 SGB III)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist § 10 Absatz 3 zu streichen.
- b) In Nummer 8 ist § 28b wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf erbringt die Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist und die Unterstützung nicht bereits durch andere Träger, insbesondere Träger der Jugendhilfe, gewährleistet wird.“
 - bb) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.
- c) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

,12. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden < ...weiter wie Vorlage... >
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 < ...weiter wie Vorlage... >
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies für die umfassende Förderung des jungen Menschen erforderlich ist, hat die Agentur für Arbeit dessen Sozialdaten den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 zu übermitteln, damit diese dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten können.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf greift mit Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)) das in vielen Kommunen bereits etablierte Konzept der rechtskreisübergreifenden Kooperationen (Jugendberufsagenturen) auf und strebt die Entstehung oder Fortführung dieser Kooperationen an. Dies ist zu begrüßen, allerdings stehen in der Folge eine Reihe weiterer Änderungen gerade nicht im Einklang mit dem Grundgedanken rechtskreisübergreifender Kooperationen, keine Parallelstrukturen zu schaffen, sondern die bestehenden Instrumente der Rechtskreise sinnvoll miteinander zu verzahnen. So bildet der Entwurf mehrere Instrumente insbesondere aus dem Zweiten und Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB VIII) nun auch im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nach, ohne dass dabei eine hinreichende Abstimmung mit den anderen Rechtskreisen sichergestellt wird.

Eine erfolgreiche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Akteure auf Augenhöhe zusammenwirken. Durch die Rechtsgrundlage in § 10 SGB III des Gesetzentwurfs könnte sich ein Ungleichgewicht zwischen Jobcentern, Jugendhilfe und Agenturen für Arbeit ergeben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Absatz 3, wonach die Agenturen für Arbeit in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzentwurfs koordinierende Tätigkeiten innerhalb der rechtskreisübergreifenden Kooperation übernehmen können. Hier haben zudem einige Länder bereits eigene Maßnahmen ergriffen, um die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. Eine koordinierende Tätigkeit der Agenturen für Arbeit ist daher nicht zielführend.

Zu Buchstabe b

Die Erweiterung des Auftrags der Agenturen für Arbeit vor Ort im § 28b SGB III darf nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise und Träger ersetzen. Vielmehr ist es im Sinne der §§ 9b, 10 des Gesetzentwurfs, dass Parallelstrukturen vermieden werden und die Agenturen für Arbeit eng mit den wesentlichen Beteiligten zu-

sammenarbeiten. Der Wortlaut des § 28b sollte diesem Grundgedanken in Absatz 2 Rechnung tragen.

Um sicherzustellen, dass die Bedeutung der Jugendhilfeträger angemessen berücksichtigt wird, bedarf § 28b Absatz 2 geringfügiger Anpassungen.

Es erschließt sich nicht, weshalb die Zusammenarbeit mit den Kommunen in den Absätzen 3 und 4 erneut unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Leistungen nach § 16a SGB II aufgegriffen wird, die für SGB III-Empfänger nicht in Betracht kommen und über deren Gewährung nicht Agenturen für Arbeit, sondern die Jobcenter entscheiden. Daher ist unklar, was mit der Formulierung "kommunale Leistungen entsprechend § 16a SGB II" gemeint ist. Für die Gewährung kommunaler Leistungen bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Das SGB III als Regelung der Arbeitslosenversicherung ist hierfür nicht geeignet.

Die Absätze 3 und 4 sind daher zu streichen.

Zu Buchstabe c

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen erweiterten Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch die Agenturen für Arbeit wird kein Bedarf mehr für eine Rückübertragung der Daten von Jugendlichen ohne Anschlussperspektive an die Länder nach § 31a Absatz 2 SGB III gesehen. So zielen die vorgesehenen Änderungen des Artikel 1 Nummer 12 in Verbindung mit den zusätzlichen Beratungs- und Fördermöglichkeiten auf eine umfassende Unterstützung der Zielgruppe. Soweit junge Menschen trotz dieser umfassenden Bemühungen keine Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können oder wollen, existieren für die Länder keine erfolversprechenden und im Einklang mit der allgemeinen Handlungsfreiheit der Betroffenen stehenden weiteren Möglichkeiten, Angebote zu unterbreiten.

Stattdessen ist es dem Grundgedanken der §§ 9a und 10 des Gesetzentwurfs folgend angezeigt, eine Rechtsgrundlage für den erforderlichen Datenaustausch zwischen den kooperierenden Institutionen zu schaffen. Ohne eine solche Rechtsgrundlage zur Datenweiterleitung kann eine rechtskreisübergreifende Förderung nicht sinnvoll stattfinden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 Satz 4 – neu – SGB III),
Nummer 43 (§ 368 Absatz 2a Satz 1, Satz 2 – neu –, Absatz 2c
– neu – SGB III),

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist dem § 11 folgender Satz anzufügen:

„Bei der Entwicklung und des Betriebes von Informationstechnik ist eine Anbindung an die Fachanwendungen oder Datenbanken anderer Beteiligter sicherzustellen, sofern dies für die Aufgabenerledigung erforderlich ist oder die Anbindung die Aufgabenerledigung wirtschaftlicher gestaltet.“

b) Nummer 43 ist wie folgt zu fassen:

„43. § 368 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern“ die Wörter „zur Anbindung an das eigene IT-System“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie entwickelt und betreibt das IT-System, ohne dass die beteiligten Leistungsträger Aufwendungen an die Bundesagentur zu erstatten haben.“

b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger zu unterstützen, entwickelt und betreibt < ...weiter wie Vorlage... > “

Begründung:

Über die Änderungen des § 368 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesetzentwurf hinaus ist sicherzustellen, dass IT-Systeme so gestaltet werden, dass sie möglichst anschlussfähig an die Fachanwendungen anderer Beteiligter, insbesondere kommunaler Behörden, aber auch Dritter, zum Beispiel Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen (unter anderem im Rahmen von Weiterbildungsagenturen), sind. Durch die Verankerung in § 11 SGB III wird noch einmal die Wichtigkeit der gemeinsamen rechtskreisübergreifenden Arbeit unterstrichen. Ohne die nötigen Schnittstellen zwischen den IT-Systemen der Bundesagentur und anderer Beteiligter ist eine digitale Vernetzung und Zusammenarbeit kaum sinnvoll vorstellbar. Die Bedeutung dieser Zusammenarbeit nimmt durch die weiteren Änderungen dieses Gesetzes nochmals deutlich zu und soll den wirtschaftlichen Betrieb von IT-Systemen für alle Beteiligten sicherstellen und Redundanzen, Doppelstrukturen oder Inkompatibilität vermeiden.

Systematische Änderung aufgrund der nachfolgende Punkte:

Ein IT-System zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger ist nicht nur auf den Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation zu beschränken. Vielmehr sollte ein System entwickelt und betrieben werden, welches einen datenschutzkonformen Austausch zwischen den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu allen As-

pekten der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit unter Zugrundelegung des neuen § 11 SGB III ermöglicht. Zudem bestehen bereits jetzt umfangreiche Informationspflichten in § 9a SGB III und § 18a SGB II, für die der geregelte elektronische Austausch genutzt werden sollte. Nur durch ein solches System kann eine kontinuierliche und gesichert datenschutzkonforme rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erfolgen.

Die Etablierung eines solchen Systems mit Schnittstellen zu den IT-Systemen der kommunalen Leistungsträger ist sinnvoll, um durch den erweiterten Nutzerkreis die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Die Finanzierung über Einzellizenzen würde zu einer schwachen Nutzung und somit zur Unwirtschaftlichkeit und Abschaltung des IT-Systems führen. Dies ist dringend zu verhindern, um die Zusammenarbeit der Träger zu stärken und einen datenschutzkonformen Informationsaustausch sicherzustellen.

Die Nutzung einer gemeinsamen IT-Lösung wird über alle Rechtskreise nur wirtschaftlich erfolgen, wenn die Hürden für die Nutzung möglichst gering sind. Dies gilt insbesondere für die Träger der Jugendhilfe. Ohne eine drohende Kostenbeteiligung ist der erfolgreiche und flächendeckende Betrieb des IT-Systems umso wahrscheinlicher, da eine breite Zahl an Nutzerinnen und Nutzern den datenschutzkonformen Austausch von Informationen praktiziert. Es ist dabei für alle Träger sinnvoll und wirtschaftlich, nur ein IT-System zu nutzen, welches möglichst eine Vielzahl an Schnittstellen zu den Aufgaben und Fachanwendungen abdeckt. Dabei könnte auf die bestehenden Entwicklungen von „YouConnect“ aufgesetzt werden. Es benötigt einen Neustart sowie eine Ausweitung auf weitere rechtskreisübergreifende Aufgaben. Durch die Anbindung nur eines IT-Systems verringern sich die Kosten für die Bundesagentur sowie für die weiteren Leistungsträger.

Als logische Folge der weitestgehenden Änderungen dieses Gesetzentwurfs zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und der stärker forcierten Zusammenarbeit aller Beteiligten ist ein gemeinsam genutztes IT-Verfahren unerlässlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 SGB III)

- a) Der Bundesrat bittet darum, gezielte Maßnahmen zur Reduzierung der Komplexität von Antragsformularen und zur sprachlichen Unterstützung junger Antragsteller in das Gesetz zu integrieren. Dies könnte durch eine Ergänzung von § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (Informationstechnik der Bundesagentur) erfolgen, die sicherstellt, dass die IT-Infrastruktur auch der Benutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit der Antragsverfahren dient und um Benachteiligungen für junge Menschen zu vermeiden.
- b) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Digitalisierung der Arbeitsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Jugendhilfe und der Bedürfnisse der Nutzenden erfolgen muss. Es ist sicherzustellen,

dass alle digitalen Verwaltungsangebote barrierefrei zugänglich sind, um die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 28b Absatz 1 Satz 2 SGB III)

In Artikel 1 Nummer 8 ist in § 28b Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „berät“ durch das Wort „informiert“ zu ersetzen.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass mit Einführung des § 28b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) der essenziellen Bedeutung rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit zur Förderung junger Menschen mehr Rechnung getragen und dadurch eine passgenaue und verzahnte Unterstützung der jungen Menschen befördert werden soll.

5. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung mit der Übertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung von Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen auf die Bundesagentur für Arbeit ankündigt, kein bedarfsdeckendes Angebot sicherzustellen, sondern explizit die Länder adressiert, über eine Finanzierung aus Steuermitteln eine weitere Säule der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sicherzustellen. Da im Jahr 2022 rund 23 Prozent der Anträge auf Berufsqualifikationsfeststellung sich auf landesrechtlich geregelte Berufe bezogen, ist dies aus Bundessicht in Teilen nachvollziehbar. Aus Sicht der Beratungssuchenden ist es allerdings nicht optimal, dass die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auch künftig nach Vorstellung der Bundesregierung nicht aus einem Guss beziehungsweise einer Hand erfolgen soll.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte, auch um einem zusätzlichen Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge vorzubeugen, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung einschließlich der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), deren beider Bedarf sich aus der Komplexität des Berufsbildungs- und Berufsrecht ergibt, weiterhin einheitlich aus Steuermitteln finanziert werden. Das Auslaufen der bisherigen Finanzierung aus dem ESF rechtfertigt keine Überführung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in die Finanzierungslast der Beitragszahlenden der Arbeitslosenversicherung.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 30a SGB III)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 30a wie folgt zu fassen:

„§ 30a

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

(1) In Abstimmung mit den Ländern bietet die Bundesagentur flächendeckend Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung und Begleitung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen an. Sie berät zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und begleitet diese.

(2) Die Agentur für Arbeit kann Träger mit der Erbringung der Leistungen nach Absatz 1 beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen des Vergabe- oder Zuwendungsrechts oder über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine. Auf eine Zulassung des Trägers nach dem Fünften Kapitel ist zu verzichten, wenn dieser bereits von einem Land mit der Durchführung von Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung beauftragt worden ist.“

Begründung:

Zu Absatz 1

Der Ansatz, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) als ein Regelangebot zu verstetigen, wird ausdrücklich begrüßt. Der Regelungsentwurf sieht in der derzeitigen Fassung allerdings zwei parallele Systeme vor: Die erst noch aufzubauende Beratungstätigkeit der Bundesagentur und mögliche weitere Angebote der Länder. Diese Doppelstruktur erscheint wenig effizient. Vielmehr sollte die AQB ganzheitlich und in klarer Verantwortung nur einer Behörde erfolgen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Angebote zur AQB flächendeckend verfügbar sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre in den Ländern haben gezeigt, dass das zur Verfügung stehende Angebot schon aktuell nicht ausreicht, um den Beratungsbedarf abzudecken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es während des gesamten Anerkennungsverfahrens eines Begleitangebots zur Sicherung des Erfolgs bedarf. Es wird davon ausgegangen, dass der Bedarf an AQB künftig steigen wird, da die deutsche Wirtschaft zunehmend auf ausländische Fachkräfte angewiesen sein wird. Insofern erscheint es nicht zielführend, den Umfang der Beratung auf die aktuelle Leistung des IQ-Angebots zu begrenzen. Eine Verlagerung und daraus resultierende Reduzierung der Angebote für AQB auf einzelne Standorte der Bundesagentur für Arbeit hätte zur Folge, dass insbesondere in Flächenländern nicht alle Regionen einen Zugang zu dieser immer wichtiger werdenden Beratungsleistung hätten. Besonders betroffen wären kleinste und kleine Unternehmen in strukturschwachen Regio-

nen, die hinsichtlich der Fachkräfteakquise schon jetzt im Nachteil sind (zum Beispiel Handwerksbetriebe, Hotel- und Gaststättengewerbe, Gesundheits- und Pflegebranche).

Zu Absatz 2

In den Ländern sind in unterschiedlichem Umfang bereits erfolgreiche Angebote etabliert, die auf eine lange Erfahrung in der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zurückblicken können. Auf diese sollte die Bundesagentur zurückgreifen können, um Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bedarfsgerecht, flächendeckend und qualitativ hochwertig anbieten zu können. Es ergibt keinen Sinn, eine funktionierende Struktur abzuwickeln, um diese an anderer Stelle (der Bundesagentur) erst wieder komplett neu aufzubauen. Daher soll der Bundesagentur die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung nicht selbst zu erbringen, sondern die etablierten, professionellen Träger beziehungsweise Angebote in den Ländern zu nutzen, indem sie die Dienstleistung – in Abstimmung mit dem jeweiligen Land – im Rahmen des Vergabe- oder Zuwendungsrechts oder über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine bei externen Trägern einkaufen kann. Dies würde die Entscheidungsfreiheit der Bundesagentur für Arbeit bei der Grundsatfrage „Make it or buy it“ noch einmal stärken. In der Folge könnte zudem Artikel 1 Nummer 44 (§ 421g) des Gesetzentwurfs entfallen.

Zudem erscheint in diesem Zusammenhang das Erfordernis einer Zulassung der Träger nach dem Fünften Kapitel nicht sinnvoll, wenn es sich um Träger handelt, die bereits von einem Land mit der Durchführung von Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung beauftragt worden sind. Aufgrund der Beauftragung durch das Land ist die Einhaltung erforderlicher Mindeststandards bereits abgesichert. Das Erfordernis eines Zulassungsverfahrens würde daher nicht die Qualität des Angebots sichern, sondern nur zusätzliche Bürokratie und damit vermeidbare Kosten und eine zeitliche Verzögerung für die Träger bedeuten.

Die in der Begründung genannten möglichen Inhalte der Beratung müssen für eine bundeseinheitliche Qualitätssicherung als Mindestberatungsumfang gesichert sein. Eine Formulierung wie „nach Möglichkeit“ eröffnet einen Ermessensspielraum, der hier nicht zielführend ist. Vielmehr muss die Orientierung am bestehenden regionalen Bedarf maßgeblich sein, wie bei allen Beratungsleistungen der §§ 29 ff. SGB III auch.

7. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –, Buchstabe b – neu – (§ 31a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 – neu –, 7 – neu –, Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 – neu –, 6 – neu – SGB III)

Artikel 1 Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

,12. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 <...weiter wie Vorlage...>

bb) Nach Satz 1 <...weiter wie Vorlage...>

cc) In Satz 3 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. E-Mail-Adresse,

7. Telefonnummer.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. E-Mail-Adresse,

6. Telefonnummer.“ ‘

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die zu erhebenden Daten um die Angabe einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erweitern. Auf diese Weise können die Chancen, junge Menschen zu erreichen, erhöht werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 31b Absatz 3 SGB III)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 31b Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Leistungserbringung soll gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der örtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtung oder dem insoweit zuständigen zugelassenen kommunalen Träger erfolgen. Über die Aufteilung der Kosten treffen die Beteiligten nach Satz 1 eine Verwaltungsvereinbarung. Eine Pauschalierung der Kostenanteile ist zulässig.“

Begründung:

Der derzeitige Gesetzentwurf entspricht in seiner Intention mit geringen Abweichungen in der Rechtskreisverortung dem § 16h des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und würde somit unverändert zur Etablierung eines Parallelsystems führen. Das parallele Aufsuchen einer quasi identischen Zielgruppe (junge Menschen ohne aktuellen Anschluss an soziale Betreuung) durch die Agentur für Arbeit und die Jobcenter ist schwierig zu handhaben und erscheint nicht effizient. Die regelhafte Wahrnehmung als gemeinsame Maßnahme der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und gegebenenfalls des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist daher dringend erforderlich. Auch

entfiele dann die in der Praxis kaum zu realisierende Abgrenzung nach wahrscheinlichem oder unwahrscheinlichem Bürgergeldbezug. Vielmehr ist erst im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme nach erfolgter Herstellung des Erstkontakts zu entscheiden, ob der junge Mensch den Regelungen des Dritten oder des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unterliegt. An dieser Stelle sollte die Lotsenfunktion der Jugendberufsagenturen noch stärker in den Fokus rücken. Um dann wiederum aufwendige Spitzabrechnungen zu vermeiden, sollten angemessene pauschale Finanzierungsanteile an den Projektkosten ermöglicht werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c (§ 37 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3a – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c ist in § 37 Absatz 2 Satz 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die Person vermittelt werden soll,“

Begründung:

Der Gesetzentwurf orientiert sich stark an § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), ohne den zuvor genannten Regelungsinhalt aus diesem zu übernehmen. Die Identifizierung von und das Hinarbeiten auf individuelle berufliche Interessen und Ziele sind jedoch essenziell für einen zielführenden Kooperationsplan und eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Arbeit. Daher sollten die beruflichen Interessen und Wünsche der ausbildungs- oder arbeitssuchenden Person ein integraler Bestandteil des Kooperationsplanes sein.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB III)

Nach Artikel 1 Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

„17a. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „allgemeinbildender Schulen“ die Wörter „und berufsbildender Schulen, soweit sie dort nicht zu einem Berufsabschluss gelangen werden,“ eingefügt.“

Begründung:

Im Zuge der Modernisierung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) soll die Ausweitung der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III auf die Schülerinnen und Schüler der vollzeitschulischen und nicht berufsqualifizierenden Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen erfolgen. Dabei geht es um Schülerinnen und Schüler der vollzeitschulischen Bildungsgänge Berufs-

einstiegsschule, einjährige Berufsfachschule, Fachoberschule, Klasse 11 und Berufliches Gymnasium. Nicht selten haben die Schülerinnen und Schüler der genannten vollzeitschulischen Bildungsgänge nur vage Vorstellungen über die einzelnen Ausbildungsberufe der von ihnen gewählten beruflichen Fachrichtung und benötigen zusätzliche Unterstützung bei der Fokussierung ihrer Berufswahlkompetenz und beim Übergang in eine passgenaue Ausbildung oder einen passgenauen Studiengang.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verbundene Absicht, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen im Inland und Ausland als Regelleistung der Bundesagentur für Arbeit zu verstetigen.
- b) Da die Verstetigung in einem zum Bundesangebot „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) vergleichbaren Umfang vorgesehen ist, würden allerdings auch die bestehenden Angebotslücken fortgeschrieben. Der Bundesrat betrachtet zudem mit Sorge, dass durch das beabsichtigte Vorgehen die Wartezeiten auf einen Beratungstermin entgegen der Gesetzesintention nicht auf ein angemessenes Maß begrenzt werden können.
- c) Dies gilt umso mehr, da der Gesetzentwurf keine konkreten Ausführungen zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung enthält.
- d) Er fordert deshalb, die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Übertragung des Beratungsangebots so auszustatten, dass durch die Bundesagentur für Arbeit eine flächendeckende und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung entsprechend der Bundeszuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration gewährleistet wird. Ungleichbehandlungen von Beratungsberechtigten aufgrund eines unzureichend ausgestatteten Angebotes sind auszuschließen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Arbeitsmarktförderung zur Fachkräftesicherung zu verbessern. Ein vorgesehener Baustein ist die Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Regelleistung der Bundesagentur für Arbeit.

Der Gesetzentwurf sieht mit dem § 30a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vor, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung als Pflichtaufgabe der Bundesagentur ab dem 1. Januar 2029 zu definieren. Nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sollen zudem die Arbeitsagenturen entsprechend § 30a SGB III beraten können. Berücksichtigt wird nach § 421g SGB III eine Übergangsphase im Zeitraum 1. Januar 2026 bis

31. Dezember 2028 zum Transfer des Fach- und Erfahrungswissens aus dem IQ-Programm. In der Gesetzesbegründung legt die Bundesregierung dar, dass der Übergang der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im vergleichbaren Umfang der bisherigen IQ-Projekte vorgesehen ist. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf im § 30a SGB III vor, dass entsprechende Beratungsangebote der Länder und anderer Akteure unberührt bleiben. In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert, dass ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung nur durch Beratungsangebote zusätzlicher Akteure, unter anderem der Länder, gewährleistet werden könne.

Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigte Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und den Übergang der Leistung an die Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt insbesondere auch für die beabsichtigte Erweiterung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf Personen im Ausland. Die Verstetigung der Beratung für Menschen, die sich noch im Ausland aufhalten, ist ein wesentlicher und wichtiger Teil der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und stellt ebenfalls eine dauerhaft nachgefragte und anzubietende Leistung dar. Die Bundesagentur wird als geeigneter Träger angesehen, Synergien mit seinen weiteren Aufgaben zur Arbeitsmarktförderung sind zu erwarten.

Der Bundesrat kritisiert jedoch die nach dem Gesetzentwurf nur unzureichend angelegte finanzielle Ausstattung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Hieraus resultiert, dass die jetzt vorhandenen regionalen Lücken in der IQ-Beratungsstruktur selbst nach dem Wechsel in das Regelsystem fortauern würden. Aus Sicht des Bundesrates ist es nicht vertretbar, Leistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, durch den verpflichteten Träger nicht im gesamten Bundesgebiet bereitzustellen. Die sich zwangsläufig ergebende Ungleichbehandlung von Berechtigten wird als problematisch, wenn nicht sogar als unzulässig angesehen.

Das beabsichtigte Vorgehen ist auch fachlich abzulehnen, da der Ansatz der Bundesregierung zur Beratungsstruktur den Gesetzeszielen zuwiderlaufen würde.

Der Bundesrat fordert die daher, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dauerhaft bedarfsdeckend zu finanzieren. Der Bund hat seiner Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration umfänglich nachzukommen.

12. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die in §§ 9b und 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vorgesehene Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Jugendhilfe.
- b) Er spricht sich dafür aus, durch eine Ergänzung von §9b spezifische Regelungen für einen automatisierten Datenaustausch zwischen den verschiedenen Sozialleistungssystemen (Zweites, Drittes und Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, SGB III, SGB VIII) vorzusehen. Dies kann durch den

Einsatz sicherer und datenschutzkonformer IT-Systeme erfolgen, die einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen gewährleisten.

- c) Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Kooperationsverpflichtungen nicht nur im § 9b SGB III klar zu regeln, sondern auch verbindlich im § 18 SGB II und § 81 SGB VIII zu formulieren, um ein gleichberechtigtes Miteinander aller Akteure sicherzustellen.

13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines eigenständigen Krisen-Kurzarbeitergeldes zu prüfen. Dieses sollte speziell für außergewöhnliche Krisen geschaffen werden und ohne kurzfristige Rechtsänderungen aktiviert werden können. Im gleichen Zug sollte das konjunkturelle Kurzarbeitergeld auf seinen Kern zurückgeführt werden. Es soll vor allem kurzfristig Betriebe unterstützen, die vorübergehend von konjunkturellen Krisen oder unvermeidbaren Ereignissen betroffen sind.

Begründung:

Eine Neuausrichtung des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes führt dieses auf seinen Kern zurück und bietet gezielte kurzfristige Unterstützung für einzelne Betriebe, die vorübergehend von wirtschaftlichen Krisen oder unvermeidbaren Ereignissen betroffen sind. Diese Maßnahmen sollten zeitlich begrenzt sein, um nur kurzfristige Einbrüche abzufangen.

Ein zusätzlich einzuführendes Krisen-Kurzarbeitergeld kann in außergewöhnlichen Krisen wie beispielsweise Kriegen, Pandemien oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen Beschäftigung sichern und damit den Arbeitsmarkt stabilisieren, zugleich auch die unternehmerische Leistungsfähigkeit erhalten. Dieses neue Instrument sollte unbürokratisch, schnell und ohne zusätzlich erforderliche Rechtsänderungen einsetzbar sein, um effektiv Hilfe zu leisten.

Die bisherigen Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes während der Corona-Pandemie haben sich als äußerst effektiv erwiesen, da sie Millionen von Arbeitsplätzen bundesweit gesichert haben und ein schnelles Wiederhochfahren der Betriebe ermöglichen konnten. Allerdings hat die Krise auch gezeigt, dass das Kurzarbeitergeld als Massenverfahren sehr aufwändig ist, da für jeden einzelnen Beschäftigten Abrechnungen erstellt und geprüft werden müssen, was erhebliche Ressourcen bindet. Um diesen Aufwand zu reduzieren, sollte geprüft werden, wie für künftige Krisen ein praktikableres Verfahren entwickelt werden kann. Eine mögliche Lösung wäre, die Prüfungen an den Lohn- und Gehaltssummen der Betriebe zu orientieren, wozu bereits Vorschläge des Beirates für Arbeitsmarktpolitik und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vorliegen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen könnte sichergestellt werden, dass in künftigen Krisen schnell und effizient geholfen werden kann, ohne wertvolle Ressourcen durch aufwändige bürokratische Prozesse zu binden. Als massentaugliches Stabilisierungsinstrument sollte ein solcher Tatbestand fest im SGB III verankert werden, auch um kurzfristige Rechtsänderungen im Krisenfall zu vermeiden.

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die berufliche Weiterbildung auch in Bezug auf die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestärkt werden kann. Dazu könnten

- das Mindeststundenerfordernis in § 82 Absatz 1 Nummer 4 von 120 Stunden deutlich abgesenkt

und

- die Anforderungen an eine Trägerzulassung reduziert werden.

Begründung:

Die Transformation der Arbeitswelt mit den sich verändernden Anforderungen an die Tätigkeiten erfordert eine Stärkung der beruflichen Qualifizierung der Beschäftigten. Der heutige Umfang der beruflichen Weiterbildung wird den Anforderungen der Zukunft nicht gerecht. Es bedarf einer neuen Ausrichtung der Weiterbildungsstrategie, damit es Unternehmen gelingen kann, den Fachkräftebedarf zu decken und gleichzeitig die Mitarbeitenden ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder erhöhen können. Dazu müssen auch die Fördermöglichkeiten nach dem SGB III vereinfacht und die Anforderungen abgesenkt werden.

Aktuelle Studien, wie beispielsweise die „Future Skills 2030: Welche Kompetenzen für den Standort Baden-Württemberg heute und in Zukunft erfolgskritisch sind“ zeigen auf, dass sich komplexe Weiterbildungsbedarfe auch in kleinere Lerneinheiten aufteilen lassen. Bis 2030 sagt die Studie bei in Stellenanzeigen nachgefragten personenbezogene Kompetenzen wie „IT-System-sicherheit“, „Künstliche Intelligenz“, „Emissionsfreie Produktion“, „Resilienz“, „Data Management“, „Cloud und IT-Infrastruktur“, „Projektmanagement, Unternehmensführung und Leadership“, „Data Analytics“, „Sensorik und IoT“ und „Alternativer Automobylantrieb“ die größten Wachstumsraten voraus. Zahlreiche Kompetenzen können auch in Kursen erworben werden, die deutlich weniger als 120 Stunden Umfang haben. Daher sollten die Fördervoraussetzungen angepasst werden. Eine neue Schwelle – zwischen 60 und 100 Stunden – sollte in Absprache mit Unternehmensverbänden und Weiterbildungseinrichtungen erfolgen.

Nach § 82 Absatz 1 Nummer 5 SGB III müssen die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sein. Diese Zulassungen werden von Fachkundigen Stellen erteilt, die wiederum für ihre Arbeit eine Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) benötigen. Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) regelt dabei das Verfahren. Ziel ist in erster Linie die Qualitätssicherung, aber auch Kostenaspekte finden Berücksichtigung. In der Praxis zeigt sich, dass trotz der Gesetzesänderungen in den letzten Jahren eine deutliche Ausweitung der beruflichen Weiterbildung mit dem bisherigen AZAV-Instrumentarium nicht erfolgreich umgesetzt werden kann. Daher ist zu prüfen, ob und inwieweit das bestehende Verfahren reformiert oder vorübergehend ausgesetzt werden kann.

15. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob im Zuge des Bürokratieabbaus und der Aufgabenoptimierung bei der Bundesagentur für Arbeit das Zustimmungserfordernis bei Au-Pair-Aufenthalten in der Beschäftigungsverordnung entfallen kann.

Begründung:

Das Zustimmungserfordernis bei Au-Pair-Aufenthalten nach § 12 BeschV kann entfallen. Bei Au-Pair-Aufenthalten wird keine Notwendigkeit für eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gesehen, da es sich bei Au-Pair-Aufenthalten nicht um Beschäftigungsverhältnisse im engeren Sinne handelt. Die Beschäftigung erfolgt hier nicht in Unternehmen, sondern im privaten Raum. Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei Au-Pair-Aufenthalten würde zum Bürokratieabbau und zur Entlastung der Bundesagentur für Arbeit beitragen.